



**Satzung**  
**zur Festlegung der Kriterien**  
**für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen**  
**von Bachelor- und Masterstudiengängen**  
**sowie in modularisierten Lehramtsstudiengängen**  
**mit beschränkter Aufnahmekapazität**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 17. August 2011**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2011/2011-36.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-36.pdf))

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Satzung:**

### **§ 1 Zweck der Satzung**

<sup>1</sup>Besteht für eine einzelne Lehrveranstaltung des Fachstudiums in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder in einem modularisierten Lehramtsstudiengang der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, die zu einem bestimmten Studienzeitpunkt besucht sein muss, eine höhere Nachfrage, als Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann die Aufnahme von Studierenden nach Maßgabe dieser Satzung durch studienleitende Maßnahmen beschränkt werden. <sup>2</sup>Die Verpflichtung der Universität, im Rahmen ihrer Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Studierenden einen Abschluss ihres Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen, bleibt unberührt.

### **§ 2 Zweck studienleitender Maßnahmen**

Mit studienleitenden Maßnahmen wird sichergestellt, dass Studierende ihr Studium auch dann in der für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelstudienzeit abschließen können, wenn bei einzelnen Lehrveranstaltungen die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt wird.

### **§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob bei einer Lehrveranstaltung die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu beschränken ist und ein studienleitendes Aufnahmeverfahren durchgeführt wird, trifft die für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständige Lehrstuhlinhaberin oder der zuständige Lehrstuhlinhaber bzw. die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit, der die jeweilige Lehrveranstaltung zugeordnet ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. im Einvernehmen mit den zuständigen Prüfungsausschüssen. <sup>2</sup>Die gemäß Satz 1 zuständige Person legt fest, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die Anmeldung zur Lehrveranstaltung vorzunehmen ist und entscheidet nach Durchführung des Verfahrens gemäß § 4, welche Studierenden aufgenommen werden.

### **§ 4 Studienleitende Maßnahmen**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Lehrveranstaltung im Hinblick auf den Studienfortschritt unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit.

- (2) <sup>1</sup>Sofern Lehrveranstaltungen in einem Semester mehrfach angeboten werden, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten der zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Studierende sind gegebenenfalls verpflichtet, bestehende inhaltsgleiche Alternativangebote zu nutzen. <sup>3</sup>Das Verfahren gemäß Abs. 3 wird nur dann durchgeführt, wenn die Nachfrage die insgesamt bestehenden Kapazitäten übersteigt.
- (3) <sup>1</sup>Zuerst sind die Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen, die bereits einmal ohne Erfolg an der Lehrveranstaltung bzw. der dazu gehörigen Prüfung teilgenommen haben, wenn die Wiederholung zum nächstmöglichen Termin durch die Prüfungs- und Studienordnung vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Anschließend werden die Studierenden abhängig von der Zahl der von ihnen bereits absolvierten Fachsemester bis zur Erschöpfung der Aufnahmekapazität aufgenommen, beginnend mit den Bewerberinnen und Bewerbern, welche die höchste Fachsemesterzahl aufweisen, und sodann fortlaufend absteigend bis zu den Bewerberinnen und Bewerbern mit der geringsten Fachsemesterzahl. <sup>3</sup>Bei Teilzeitstudierenden wird die jeweilige Fachsemesterzahl in Vollzeitäquivalente umgerechnet. <sup>4</sup>Dabei entspricht ein Teilzeitsemester 0,5 Vollzeitsemestern. <sup>5</sup>Bei Rangleichheit wegen gleicher Fachsemesterzahl wird durch Losverfahren entschieden. <sup>6</sup>Urlaubssemester für Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zählen als Fachsemester im Sinn von Satz 2.
- (4) <sup>1</sup>Sofern sich zugelassene Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Beginn der Lehrveranstaltung wieder von der Lehrveranstaltung abmelden, wird spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Semesters ein Nachrückverfahren mit den zunächst nicht aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt. <sup>2</sup>Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. Juli 2011 und der Entscheidung des Präsidenten vom 17. August 2011 gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2011.

Bamberg, 17. August 2011

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 17. August 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2011.